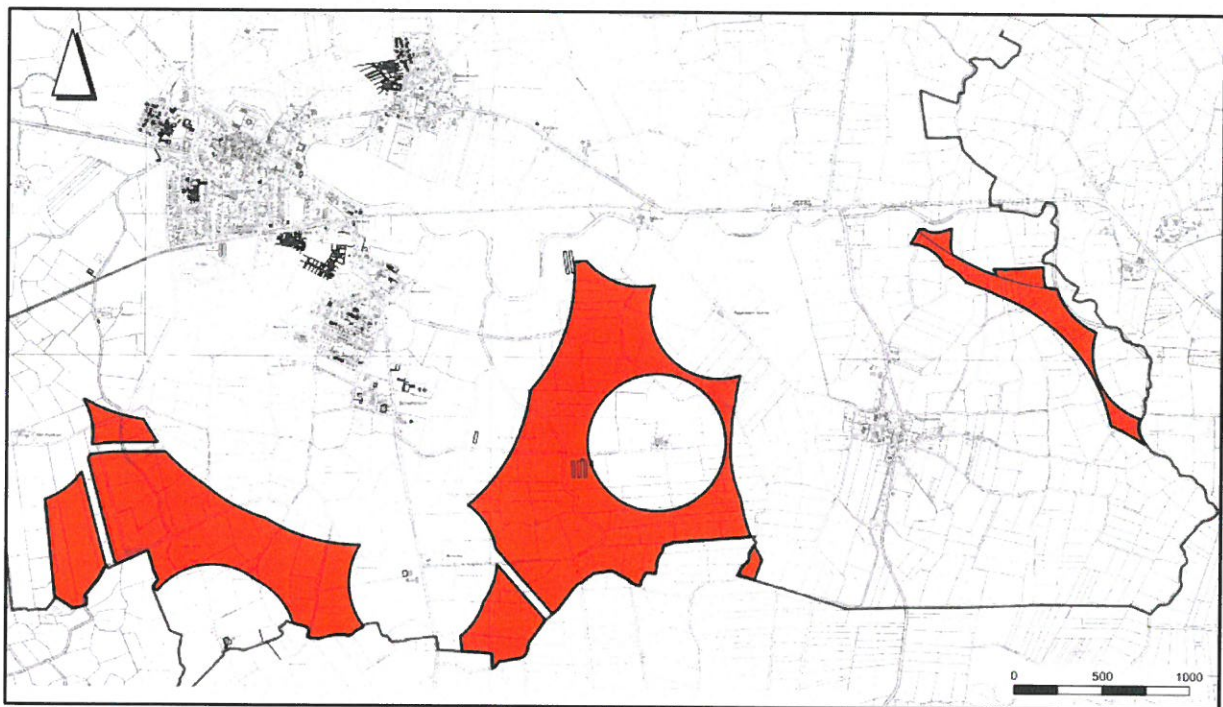


# Öffentliche Bekanntmachung

## 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dornum

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Dornum am 18.09.2018 in öffentlicher Sitzung festgestellte 40. Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 17.01.2019 — Az. IV/60.1-2018/10 DOR - 40.Änd. - (5/5.3) - ke — aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193), mit Auflagen genehmigt. Der Geltungsbereich der 40. Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan farblich hervorgehoben:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Entsprechend § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Dornum ist daher im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 12/2019 vom 22.03.2019 die Genehmigungserteilung öffentlich bekannt gemacht worden. Gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Dornum wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen. Die 40. Flächennutzungsplanänderung ist mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt rechtswirksam geworden.

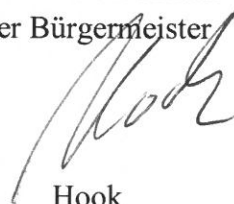
Die Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich der Begründung und Umweltbericht ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Dornum, Bauamt (Zimmer 20), Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08<sup>30</sup> Uhr bis 12<sup>00</sup> Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14<sup>00</sup> Uhr – 15<sup>30</sup> Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dornum, den 22.03.2019

Gemeinde Dornum  
Der Bürgermeister



Hook